ÄNDERUNG VON ARTIKEL 2 DES GESETZES ÜBER DIE VERWALTUNG VON VERPACKCUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLEN NR. IX-517 DER REPUBLIK LITAUEN UND ERGÄNZUNG DES GESETZES DURCH ARTIKEL 83

Nr. XIV-2951 vom 18. Juli 2024
Vilnius

Artikel 1. Änderung von Artikel 2

1. Hinzufügen von Absatz 7^1 zu Artikel 2:

„7^1. **Massenereignis** — gemäß dem Gesetz der Republik Litauen über die Alkoholkontrolle.“

2. Hinzufügen von Paragraph 29^1 zu Artikel 2:

„29^1. **Gastronimiestandort** — gemäß dem Gesetz der Republik Litauen über die Alkoholkontrolle.“

Artikel 2 Ergänzung des Gesetzes mit Artikel 83

Hinzufügen von Artikel 8^3 zum Gesetz wie folgt:

„Artikel 8^3. Anforderungen an die Verringerung der Verwendung von Einwegkunststoffen

1. Natürlichen und juristischen Personen, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen, mit Ausnahme der in Absatz 4 dieses Artikels genannten, ist es untersagt, unentgeltlich für Verbraucher Einwegkunststoffe gemäß Anhang 1^1 Nummern 1 und 4 zu diesem Gesetz bereitzustellen, wenn sie an Verpflegungsstandorten an der Verkaufsstelle mit Lebensmitteln oder Getränken gefüllt werden.

2. An Verpflegungsstandorten (Innen- oder Außendienstbereiche (Zonen) innerhalb von 40 Meter von Verpflegung-Standorten), sind wiederverwendbare oder kunststofffreie Verpackungen oder Geschirr als Alternative zu den Einwegkunststoffen gemäß Absatz 1 bereitzustellen.. Die Bereitstellung wiederverwendbarer Alternativprodukte ist gemäß den Anforderungen des Gesetzes über Dienstleistungen der Republik Litauen für Dienstleistungserbringer anderer Mitgliedstaaten, die vorübergehend Dienstleistungen in der Republik Litauen erbringen, nicht verpflichtend.

3. Natürliche und juristische Personen, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen, müssen, wenn die Möglichkeit besteht, Lebensmittel oder Getränke in eine Verpackung zu füllen, die der Verbraucher an den Verpflegungsstandort mitgebracht hat, dem Verbraucher Informationen über die Bedingungen zur Verfügung zu stellen, unter denen Lebensmittel oder Getränke in der vom Verbraucher mitgebrachten Verpackung gekauft werden dürfen, um die in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene und in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG festgelegten Sicherheits- und Hygieneanforderungen zu gewährleisten.

4. Natürlichen und juristischen Personen, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen, ist es untersagt, auf Massenveranstaltungen und an Verpflegungseinrichtungen an Stränden, Einwegkunststoffe gemäß Anhang 1^1 Nummern 1 und 4 zu diesem Gesetz, die im Rahmen der Verpflegungsdienstleistung mit Lebensmitteln oder Getränken gefüllt werden, unentgeltlich an Verbraucher zu verteilen und/oder zu verkaufen. Das Verbot gilt nicht, wenn natürliche und juristische Personen, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen, beim Befüllen von Einwegartikeln aus Kunststoff gemäß Anhang 1 Nummern 1 und 4^1 nach diesem Gesetz mit Speisen oder Getränken eine Kaution für sie zahlen, die den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 10 dieses Gesetzes entspricht.“

Artikel 3. Inkrafttreten des Gesetzes

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.

Der Präsident der Republik Gitanas Nausėda